

20. Wann wird ein bestehendes Handelsgeschäft vom neuen Erwerber im Sinne des § 25 Abs. 1 HGB. unter der bisherigen Firma fortgeführt?

VI. Zivilsenat. Urf. v. 28. Februar 1910 i. S. G. (Rf.) m. Ehef. F. (Befl.). Rep. VI. 147/09.

I. Landgericht Düsseldorf.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Klage gegen die Ehefrau F. war auf § 25 Abs. 1 HGB. gegründet; der Ehemann war daneben auf Duldung der Zwangsvollstreckung in ihr eingebrachtes Gut belangt. Das Landgericht verurteilte die Beklagten demgemäß; das Berufungsgericht wies die Klage ab. Die Revision des Klägers wurde zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Der Kläger hat die verklagte Ehefrau F. deshalb auf Zahlung von 4000 M nebst Zinsen in Anspruch genommen; weil diese das früher in D. unter der Firma „F. Weyrather Nachf.“ von der Frau B. betriebene Handelsgeschäft, in dessen Betrieb die letztere dem Kläger jene Summe schuldig geworden war, seit dem 28. Februar 1907 unter derselben Firma fortgeführt habe (§ 25 Abs. 1 HGB.). Das Berufungsgericht hat zunächst festgestellt, daß die Fortführung des unter der genannten Firma betriebenen Handelsgeschäftes

durch die Beklagte überhaupt nicht am 28. Februar, sondern erst am 19. April 1907 begonnen habe; erst damals habe diese von Frau B. in Wirklichkeit das Geschäft für eigene Rechnung übernommen, obwohl im notariellen Kaufvertrage von diesem Tage gesagt sei, das Geschäft sei schon am 28. Februar übertragen worden. Dies ist eine bedenkenfreie tatsächliche Feststellung, für die die Gründe aus der Beweisaufnahme in einer dem § 286 Abs. 1 ZPO. entsprechenden Weise dargelegt sind, so daß der hierzu erhobene Angriff fehlerhaft . . .

Was sodann die Zeit vom 19. April bis in den Mai 1907 hinein — über welche Zeit hinaus irgend ein Fortgebrauch der Firma F. Weyrather Nachf. durch die Beklagte vom Kläger nicht behauptet ist — anlangt, so hat das Berufungsgericht angenommen, daß in dem, was über das Verhalten der Beklagten während dieser Zeit festgestellt ist, eine Fortführung des Geschäfts unter der bisherigen Firma nicht gefunden werden könne. Mit Recht versteht es hierunter die dem Publikum gegenüber zu erkennen gegebene Willensmeinung, daß die alte Firma auch jetzt noch die Firma des auf den neuen Inhaber übergegangenen Handelsgeschäftes sein solle, und mit Recht verneint es, daß eine solche Willenserklärung schon in jedem vereinzelt, gelegentlichen, durch besondere Umstände veranlaßten Gebrauche der bisherigen Firma liege. Im ganzen handelt es sich hierbei um eine tatsächliche Würdigung, bei der Rechtsirrtümer nicht erkennbar sind. Insbesondere ist es zu billigen, wenn das Berufungsgericht es für unerheblich erklärt, daß einzelne Rechnungen noch unter Benutzung vorhandener Formulare mit dem frühern Vordruck ausgestellt worden sind, und daß die Beklagte kurze Zeit hat verstreichen lassen, ehe sie die alte Firmeninschrift an der Hauswand übermalen ließ, und wenn es andererseits einen unterstützenden Gegengrund aus dem Umstande herleitet, daß in jenem Kaufvertrage vom 19. April 1907 die bisherige Geschäftsinhaberin nicht, wie es nach § 22 Abs. 1 HGB. eventuell erforderlich gewesen wäre, ausdrücklich die Firma auf die Beklagte mit übertragen habe. Daß aber die Beklagte gelegentlich mit „p. Weyrather Nachf. Frau Josef F.“ unterschrieben hat, ist sogar gerade das Gegenteil eines Gebrauches der Firma als ihrer eigenen, der vielmehr in der Zeichnung der Firma ohne Zusatz bestanden haben würde. Wenn es selbst,

wie der Kläger meint, unerklärlich sein sollte, weshalb die Beklagte zu einer Zeit, wo das Geschäft schon auf sie übergegangen war, als Vertreterin der frühern Inhaberin hätte zeichnen wollen, so würde das doch in dem soeben hervorgehobenen entscheidenden Punkte nichts ändern.“ . . .